

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 10 vom 29. April 2008**

Der Petitionsausschuss hat am 29. April 2008 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei fünf Enthaltungen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/529

**Gegenstand:** Beamtenbesoldung

**Begründung:** Dem Petitionsausschuss sind zum Aktenzeichen L 17/529 3.961 weitgehend textgleiche Eingaben zugegangen. Bereits im Vorfeld waren etwa 500 solcher Eingaben dem Petitionsausschuss zugeleitet worden. Gegenstand der Petition ist die Besoldungserhöhung für Beamtinnen und Beamte im Lande Bremen um 2,9 % zum 1. Januar 2008 sowie die Wiedereinführung beziehungsweise Erhöhung des Weihnachtsgeldes für alle Beamtinnen und Beamten des Landes Bremen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bremische Bürgerschaft hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften in seiner Sitzung am 10./11. April 2008 in erster Lesung beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung der Besoldung um 2,9 % zum 1. November 2008 vor. Die zweite Lesung erfolgt in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 7./8. Mai 2008. Das Gesetz tritt nach Beschlussfassung in zweiter Lesung und Verkündung in Kraft.

Die vorliegenden Petitionen wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mit in den Entscheidungsprozess einbezogen. Insbesondere der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich intensiv mit der Forderung der Petenten auseinander gesetzt.

Die Bremische Bürgerschaft hatte bei ihrer Entscheidung nicht nur die berechtigten Interessen der Petenten nach angemessener Bezahlung ihrer Arbeit zu berücksichtigen. Vielmehr hatte sie auch die gesamten Anforderungen an den Landeshaushalt zu beachten. Die Haushaltsituation Bremens lässt eine Übertragung des Tarifiergebnisses zum 1. Januar 2008 sowie die Wiedereinführung beziehungsweise Erhöhung des Weihnachtsgeldes für alle Beamtinnen und Beamten nicht zu.

Das Beamtenverhältnis ist rechtlich anders ausgestaltet als das Recht der Tarifbeschäftigten. Ein unmittelbarer Vergleich zwischen Besoldung und Entgelt ist daher nicht möglich.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/24

**Gegenstand:** Leerstandssteuer für Gewerbeimmobilien

**Begründung:** Der Petent regt an, eine Steuer für leerstehende Gewerbeimmobilien einzuführen. Ein solches Instrument könne mit dem Ziel eingesetzt werden, Eigentümer von Gewerbeimmobilien zu bewegen, diese zu annehmbaren Preisen zu vermieten. So könne auch ein Beitrag zur Verringerung der Arbeitslosigkeit geleistet werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten nicht unterstützen. Er geht grundsätzlich davon aus, dass Vermieter sich aus wirtschaftlichen Erwägungen um die Vermietung ihrer leerstehenden Immobilien bemühen. Dementsprechend erscheint eine Leerstandssteuer nicht erforderlich. Darüber hinaus ist der Vorschlag des Petenten rechtlich problematisch. Die Steuerverwaltung darf Mietinteressenten die Adressen der Eigentümer nicht überlassen. Sowohl bei Bundes- als auch bei Landes- und Kommunalsteuern ist das Steuergeheimnis zu beachten. Die Bekanntgabe der Anschrift eines Grundstückseigentümers an Dritte ohne Zustimmung des Betroffenen würde dagegen verstoßen und wäre damit unzulässig.

**Eingabe-Nr.:** L 17/26

**Gegenstand:** Beschwerde über ein Gericht

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über die Entscheidung eines Gerichts. Außerdem rügt sie, dass der Richter sie in der mündlichen Verhandlung beleidigt habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Gericht hat die Klage der Petentin abgewiesen. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Den Vorwurf der Petentin, der Richter habe sie in der mündlichen Verhandlung persönlich beleidigt, konnte der Petitionsausschuss nicht erhärten. Vielmehr hat der Richter dies in seiner dienstlichen Stellungnahme ausdrücklich verneint. Da insoweit widersprüchliche Angaben vorliegen, hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeiten, der Beschwerde der Petentin weiter nachzugehen.

**Eingabe-Nr.:** L 17/28

**Gegenstand:** Wiederaufnahme eines Verfahrens

**Begründung:** Der Petent beklagt gravierende Fehler und Manipulationen, die die Staatsanwaltschaft seiner Ansicht nach im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens gemacht habe. Der Petitionsausschuss habe seine Petition in der 16. Legislaturperiode zu Unrecht zurückgewiesen. Er bittet um eine nochmalige Überprüfung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem wurde der Petent in der Sprechstunde der Vorsitzenden persönlich angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe umfassend geprüft. Manipulationen des Sachverhaltes – wie von Petenten vorgetragen – konnte der Petitionsausschuss nicht feststellen. Insoweit sieht er auch keinen Ansatz, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

Soweit es dem Petenten um Schadensersatz geht, muss er gegebenenfalls den Weg zu den Zivilgerichten beschreiten.

**Eingabe-Nr.:** L 16/166 a

**Gegenstand:** Beschwerde über die Verfahrensdauer

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die lange Dauer seines Verfahrens vor dem Sozialgericht. Mit seiner Petition bringt er die Erwartung zum Ausdruck, das Gericht möge zu einer baldigen Entscheidung kommen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Begehren des Petenten nicht unterstützen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland sind die Gerichte unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Dementsprechend ist der Petitionsausschuss nicht befugt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen und insbesondere Einfluss auf die Terminierung und die Art der Entscheidungsfindung zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung verwiesen, die dem Petenten bekannt ist.

**Eingabe-Nr.:** L 17/530

**Gegenstand:** Rundfunkgebühren

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen die Zahlung von Rundfunkgebühren für Rundfunkgeräte in einer möbliert gemieteten Wohnung in Bremen. Sie sind der Auffassung, da es sich nur um einen beruflich genutzten Zweitwohnsitz gehandelt habe, bestehe keine Rundfunkgebührenpflicht.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petenten nicht unterstützen. Auch für ihre Zweitwohnung unterliegen sie der Rundfunkgebührenpflicht. Zur weiteren Begründung wird auf die den Petenten bekannte Stellungnahme der Senatskanzlei verwiesen, der sich der Ausschuss in vollem Umfang anschließt.

**Eingabe-Nr.:** L 17/531

**Gegenstand:** Verfahrensdauer bei den Sozialgerichten

**Begründung:** Der Petent bittet darum, die Sozialgerichte in die Lage zu versetzen, anhängige Verfahren aus den Jahren 2003 bis 2005 noch in diesem Jahr zum Abschluss zu bringen. Es widerspreche dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit, Rentenverfahren über Jahre betreiben zu müssen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für den Petitionsausschuss ist die Dringlichkeit des Anliegens des Petenten nachvollziehbar. Gleichwohl ist er nicht befugt, in das anhängige gerichtliche Verfahren einzugreifen. Gerichte sind nach den ver-

fassungsrechtlichen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daraus ergibt sich, dass insbesondere die gesetzgebende Gewalt keinen Einfluss auf Entscheidungen oder anhängige Verfahren nehmen darf.

Angesichts der Arbeitsbelastung der Gerichte werden die Verfahren nach dem Datum des Eingangs bearbeitet. Den Petenten wurde mitgeteilt, es sei beabsichtigt, sein Verfahren noch im Laufe dieses Jahres zu entscheiden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/36

**Gegenstand:** Änderung der Juristenausbildungsordnung

**Begründung:** Der Petent stellt konkrete Fragen zu einem Gesetzgebungsvorhaben, mit auch in Bremen die Möglichkeit eines Verbesserungsversuchs im zweiten juristischen Staatsexamen geschaffen werden soll.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz im Februar 2008 in zweiter Lesung beschlossen. Zur Beantwortung seiner weiteren Fragen wird der Gesetzentwurf dem Petenten zur Verfügung gestellt.

**Eingabe-Nr.:** L 17/448 a

**Gegenstand:** Pflegeversicherung

**Begründung:** Der Petent hat gegen die Ablehnung der begehrten Leistungen der Pflegeversicherung mittlerweile Klage beim Sozialgericht erhoben. Damit ist eine Beurteilung der Angelegenheit durch den Petitionsausschuss nicht mehr möglich.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

**Eingabe-Nr.:** L 17/535

**Gegenstand:** Vergabe von Orden

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die mehrmalige Verleihung von Landesverdienstorden oder anderer Ehrungen an dieselbe Person.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petition ist gegenstandslos. Im Land Bremen werden Medaillen jeweils nur einmal vergeben. Im Übrigen wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei verwiesen.

**Eingabe-Nr.:** L 17/543

**Gegenstand:** Zuweisung einer Referendarstelle

**Begründung:** Die betroffene Person hat mittlerweile einen Ausbildungsplatz erhalten. Damit wurde dem Begehren entsprochen.